

SOZIALE WOHLFAHRTSPRINZIPIEN

Lucian Kern*

Forschungsmemorandum Nr. 199

April 1984

*) Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, München
Gastprofessor am IHS, November 1983

Die in diesem Forschungsbericht getroffenen Aussagen liegen im Verantwortungsbereich des Autors und sollen daher nicht als Aussagen des Instituts für Höhere Studien wiedergegeben werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einleitung	1
2. Formulierung der Sozialen Wohlfahrts- prinzipien	2
3. Vertragstheoretische Ableitung	6
a) Differenzprinzip	8
b) Utilitaristisches Prinzip	9
c) Konservatives Prinzip	11
4. Ableitung mittels 'extended sympathy'	13
5. Ableitung mittels interpersoneller Vergleichbarkeit	21
6. Literatur	26

1. EINLEITUNG

Soziale Wohlfahrtsprinzipien (SWP) geben Kriterien dafür an, was als eine gerechte Verteilung von Wohlfahrt (der Begriff wird hier in einem allgemeinen, nicht nur ökonomischen Sinn gebraucht) in der Gesellschaft angesehen werden soll. Sie werden auch als Vertragsprinzipien bezeichnet, weil sie sich auf vertragstheoretischer Grundlage formulieren lassen. Die von Gevers, Sen und anderen vorgelegten Axiomatisierungen solcher Prinzipien haben aber gezeigt, daß dies nicht die einzig denkbare Grundlage ist.

Ausgangspunkt kann auch die Denkfigur des 'extended sympathy', des 'Sich-Hinein-Versetzens-in-die-Lage-anderer' sein oder die Einführung bestimmter Annahmen über die Vergleichbarkeit individueller Wohlfahrtsfunktionen. Mit keinem dieser Ansätze lassen sich bestimmte SWP, also spezifische Wohlfahrtsverteilungskriterien ausreichend begründen. Was sie aber zu leisten vermögen, und das zeigt sich bei der entscheidungslogischen Axiomatisierung, ist der Nachweis der ethischen Verallgemeinerbarkeit solcher Verteilungskriterien.*)

*) Es gibt einen interessanten Bezug dieser Kriterien zu Kohlbergs Theorie der moralischen Entwicklung. Die Sozialen Wohlfahrtsprinzipien sind unter diesem Gesichtspunkt nichts anderes als die inhaltliche Ausfüllung der sechsten, "postkonventionellen" Stufe des moralischen Urteils.

2. FORMULIERUNG DER SOZIALEN WOHLFAHRTSPRINZIPIEN

In einem ersten Schritt lassen sich unterscheiden:

- ein gerechtes Prinzip im Sinne von Rawls (G-SWP);
diesem Prinzip zufolge ist ein sozialer Zustand (x) dann einem anderen (y) vorzuziehen oder gleich gut wie dieser, wenn er die Gewähr bietet, daß die Wohlfahrt der repräsentativen Person in der niedrigsten sozialen Position in diesem sozialen Zustand (x) höher oder gleich hoch liegt wie in dem anderen (y);
- ein utilitaristisches Prinzip (U-SWP);
ihmzufolge ist x dann y vorzuziehen oder gleich gut wie y, wenn die Wohlfahrt aller Personen insgesamt in x größer oder gleich groß ist wie in y;
- ein konservatives Prinzip (K-SWP);
ihmzufolge ist x dann y vorzuziehen oder gleich gut wie y, wenn die Wohlfahrt der repräsentativen Person in der höchsten sozialen Position in x höher oder gleich hoch ist wie in y.

Als Grenzfall des gerechten Prinzips sind von einigen Autoren unterschiedliche Varianten eines egalitären Prinzips vorgeschlagen worden, demzufolge x dann y vorzuziehen ist, wenn x eine Gleichverteilung von Wohlfahrt (unter bestimmten Aspekten) impliziert, y hingegen eine Ungleichverteilung. Schließlich ist von Gaertner ein gewichtetes gerechtes Prinzip entworfen worden, das unter Verwendung der Borda-Regel für den Wohlfahrtsvergleich sozialer Zustände neben der niedrigsten sozialen Position auch höhere Positionen heranzieht.^{*)} Wir werden die letzten beiden Prinzipien hier nicht näher erörtern.

*) Vgl. Gaertner (1981)

In diesem Zusammenhang ist ein sozialer Zustand (social state) eine Beschreibung der Gesamtheit aller gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Gegebenheiten, die die Situation aller Individuen in der Gesellschaft charakterisiert. Ein dazu alternativer Zustand ist ein sozialer Zustand, in dem alle Gegebenheiten die gleichensind - bis auf einen Punkt, also z.B.: alles andere sei gleich, aber die Mehrwertsteuer betrage 14 statt 13 Prozent. Soziale Zustände schließen einander also aus, so daß zwischen ihnen zu entscheiden ist. *)

Die Sozialen Wohlfahrtsprinzipien führen zu einer Ordnung R , d.h. einer zweistelligen Relation auf der Menge der sozialen Zustände X mit der Eigenschaft, daß stets gesagt werden kann, ob von je zwei Zuständen, x und y , x mindestens so gut wie y oder y mindestens so gut wie x : $xRy \vee yRx$ (Vollständigkeit von R), und der Eigenschaft, daß, wenn x mindestens so gut ist wie y und y mindestens so gut wie z , x auch mindestens so gut wie z ist: $xRy \ \& \ yRz \Rightarrow xRz$ (Transitivität von R). Die Ordnung R bedeutet eine schwache Präferenz ("mindestens so gut wie"). Aus ihr läßt sich die strikte Präferenz P ("besser als") und die Indifferenz I ("gleich gut wie") wie folgt ableiten: $xPy \Leftrightarrow [xRy \ \& \ \sim (yRx)]$, $xIy \Leftrightarrow [xRy \ \& \ yRx]$.

Jeder Person aus der Menge der Personen N ($i = 1, \dots, n$) kann eine persönliche Wohlfahrtsfunktion W_i zugeordnet werden, d.i. eine reellwertige Funktion auf der Menge der sozialen Zustände X , die für die jeweilige Person die individuellen Wohlfahrtswerte der sozialen Zustände festlegt. Ein SWP ist dann eine Funktion f , die das n -Tupel der individuellen Wohlfahrtsfunktionen oder das Wohlfahrtsprofil $\underline{W} = \langle W_1, \dots, W_n \rangle$ in eine Ordnung R der sozialen Zustände überführt, so daß $R = f(\underline{W})$.

*) Soweit im folgenden formal argumentiert wird, werden die folgenden Zeichen benutzt: " \Leftrightarrow " Äquivalenz ("... dann und nur dann, wenn ..."), " \Rightarrow " Implikation ("wenn ..., dann ..."), & Konjunktion ("und") " \vee " Disjunktion (einschließendes "oder"), " \sim " Negation ("nicht"), " \forall " der Allquantor ("Für alle ..."), " \exists " der Existenzquantor ("Es gibt ein ..."), " \in " Element einer Menge.

Die genannten Wohlfahrtsprinzipien geben nun an, wie diese Überführung genau zu erfolgen hat. Dabei ist für das utilitaristische Prinzip die Summe der Wohlfahrt aller Individuen hinsichtlich der einzelnen sozialen Zustände maßgebend, so daß das U-SWP wie folgt definiert ist.

$$\text{U-SWP: } xRy \Leftrightarrow \sum_i W_i(x) \geq \sum_i W_i(y)$$

Für die schwache Version dieses Prinzips wird nur die strikte Präferenz herangezogen.

$$\text{SU-SWP: } xPy \Leftrightarrow \sum_i W_i(x) > \sum_i W_i(y)$$

Das gerechte Prinzip hingegen orientiert sich an der Wohlfahrt der (repräsentativen) Person in der niedrigsten sozialen Position hinsichtlich der sozialen Zustände, so daß hier die Minima der individuellen Wohlfahrt verglichen werden.

$$\text{G-SWP: } xRy \Leftrightarrow \min_i W_i(x) \geq \min_i W_i(y)$$

Da das G-SWP mit der (strikten) Pareto-Bedingung kollidieren kann, ist von Sen eine lexikographische Version des gerechten Prinzips (LG-SWP) vorgeschlagen worden.^{*)} Dabei wird nicht die Indifferenz zweier sozialer Zustände, x and y , konstatiert, wenn sich zeigt, daß die Wohlfahrt der niedrigsten sozialen Position hinsichtlich x und y genau gleich groß ist (wie man es aufgrund des G-SWP tun müßte), sondern man geht auf die zweit-niedrigste soziale Position über und vergleicht deren Wohlfahrt bezüglich x und y ; ist die individuelle Wohlfahrt auch in dieser Position gleich groß, geht man auf die dritt-niedrigste Position über etc.

Zur Formulierung dieser Version denken wir uns für jeden sozialen Zustand die Wohlfahrtswerte für jede Person nach aufsteigender Größe angeordnet. Dann ist $i(x)$ die i -niedrigste

*) Siehe dazu Sen (1977)

Position bezüglich x , d.h. die Person, die aufgrund des Vergleichs der Wohlfahrtswerte $W_i(x)$ für alle i hinsichtlich x wohlfahrtsmäßig an i -ter Stelle steht. Unter dieser Voraussetzung ist das LG-SWP wie folgt definiert, wobei die Indifferenz außer Betracht bleibt.

$$\text{LG-SWP: } xPy \Leftrightarrow \{ \exists r, 1 \leq r \leq n: [\forall i < r: \\ W_i(x) = W_i(y)] \ \& \ [W_r(x) \\ > W_r(y)] \}$$

Das konservative Prinzip orientiert sich im Gegensatz dazu an der Wohlfahrt der höchsten sozialen Position. Es werden also die Maxima der individuellen Wohlfahrt verglichen.

$$\text{K-SWP: } xRy \Leftrightarrow \max_i W_i(x) \geq \max_i W_i(y)$$

Da auch das K-SWP mit der (strikten) Pareto-Bedingung unvereinbar ist, wird hier ebenfalls eine lexikographische Version (LK-SWP) herangezogen. Sie wird mit Ausnahme der entscheidenden Festlegung, daß die höchste soziale Position den Ausgangspunkt des Wohlfahrtsvergleichs bildet, formal genauso definiert wie das LG-SWP.

$$\text{LK-SWP: } xPy \Leftrightarrow \{ \exists r, 1 \leq r \leq n: [\forall i > r: \\ W_i(x) = W_i(y)] \ \& \ [W_r(x) \\ > W_r(y)] \}$$

Das LK-SWP ist damit die spiegelbildliche Umkehrung des LG-SWP.

3. VERTRAGSTHEORETISCHE ABLEITUNG

Die vertragstheoretische Ableitung der Sozialen Wohlfahrtsprinzipien basiert im Sinne von Rawls auf der Idee von Gerechtigkeit als Fairness.^{*)} Dementsprechend wird eine hypothetische Entscheidungssituation (original position oder ursprüngliche Situation) entworfen, die dem Naturzustand der klassischen Vertragstheorie analog ist und die eine Entscheidung darüber erlaubt, welches Prinzip in der Gesellschaft gelten soll. Die ursprüngliche Situation ist fair, weil die eingeführten Annahmen die Entscheidungsbeteiligten in einem fundamentalen Sinn zu Gleichen machen, und sie ermöglicht ethisch relevante Entscheidungen, weil die Annahmen anonyme und neutrale, d.h. ethisch verallgemeinerbare Aussagen erlauben. Kohlberg hat diese Eigenschaft der ursprünglichen Situation als 'Reversibilität' gedeutet.^{**)}

Eine zentrale Annahme für die ursprüngliche Situation ist der 'Schleier des Nicht-Wissens' (veil of ignorance); eine Informationsbedingung, derzufolge die Beteiligten an der Entscheidung nicht wissen, welchen Platz in der Gesellschaft sie einnehmen werden, welcher sozialen Gruppe oder Schicht sie angehören und über welche Fähigkeiten und Talente sie verfügen. Damit wird verhindert, daß die Individuen von ihrer sozialen Position her urteilen, bzw. ihre persönlichen oder Gruppeninteressen in die Entscheidung einbringen. Die Entscheidung und das aus ihr resultierende Prinzip ist daher anonym, d.h. unabhängig davon, welche Person in welcher sozialen Position ist (bzw. bei der späteren Anwendung unabhängig davon, welche Person welche sozialen Zustände bevorzugt).

In die ursprüngliche Situation wird weiter die Vorstellung eingeführt, daß alle Individuen nach gesellschaftlichen Grund-

*) Siehe hierzu und zum folgenden vor allem Rawls (1975)

***) Siehe Kohlberg (1979); vgl. auch Abschnitt 4

gütern streben. Darunter sind Güter allgemeinerer Natur zu verstehen, wie Rechte, Freiheiten, Chancen, Einkommen, Vermögen, von denen angenommen wird, daß erst sie es den Individuen erlauben, ihre Absichten in der Gesellschaft, ihre Bedürfnisse und Interessen, kurz: ihren Lebensplan, zu verwirklichen, so daß sie von ihnen lieber mehr statt weniger werden haben wollen.*) Das Prinzip, über das zu entscheiden ist, soll sich auf die Verteilung gesellschaftlicher Grundgüter beziehen, mithin auf die Aussicht, ein bestimmtes Wohlfahrtsniveau zu erlangen, nicht auf dieses selbst. Die Annahme garantiert, daß das resultierende Prinzip in bezug auf die sozialen Zustände neutral ist. Sind mit anderen Worten verschiedene soziale Zustände hinsichtlich der Aussichten der Personen als gleich gut oder schlecht einzustufen, so müssen sie auch gleich gut oder schlecht bewertet werden, was immer sonst ihre Unterschiede sein mögen.

Allerdings unterscheidet Rawls zwischen bestimmten Typen von Grundgütern, etwa Freiheiten und Rechten auf der einen und Einkommen und Vermögen auf der anderen Seite, und entwickelt für diese Typen getrennte Prinzipien, die dann auch nur neutral bezogen auf die einzelnen Typen und Grundgütern sein können, aber nicht generell neutral bezogen auf alle gesellschaftlichen Grundgüter. Das unterscheidet die Rawlssche Konstruktion von der utilitaristischen, die nur ein Grundgut, Wohlfahrt im Sinne individuellen Nutzens, kennt und dafür ein einziges Prinzip entwirft, das dann neutral bezogen auf dieses Grundgut ist.

Die in die ursprüngliche Situation eingeführten Voraussetzungen der Anonymität und Neutralität sichern, daß das aus der Entscheidung der Beteiligten resultierende Prinzip verallgemeinerbar, also ethisch relevant ist. Die Voraussetzungen bilden den generellen vertragstheoretischen Rahmen, aus dem

*) In diesem Sinne ersetzt die Idee gesellschaftlicher Grundgüter bei Rawls den ökonomischen Nutzen.

sich, je nachdem wie die ursprüngliche Situation weiter konkretisiert wird, unterschiedliche Prinzipien ableiten lassen.

a) Differenzprinzip

Die verschiedenen Konkretisierungen der ursprünglichen Situation lassen sich am einfachsten verdeutlichen, wenn wir letztere als Situation einer Entscheidung unter Unsicherheit auffassen, wie sie aus der Entscheidungstheorie bekannt ist (dabei aber beachten, daß dies nur eine Analogie ist). Für eine solche Situation gibt es eine Reihe von Entscheidungsregeln, die sich nach verfügbarer Information und Risikohaltung der Entscheidungsbeteiligten unterscheiden.

Der 'Schleier des Nicht-Wissens' macht die Anwendung der Bayes-Regel unmöglich, denn dazu wäre die Kenntnis der Wahrscheinlichkeit der Verteilung sozialer Positionen auf die Personen notwendig. Unter Voraussetzung individueller Risikoaversion ist die Wald-Regel plausibel, eine Regel, nach der das zu erwartende Minimum an Nutzen oder Aussicht auf Nutzen zu maximieren ist. Im Zusammenhang der ursprünglichen Situation stellen sich die Beteiligten vor, daß sie, da sie nicht wissen können, welche soziale Position sie einnehmen werden, am Ende der sozialen Leiter in der künftigen Gesellschaft stehen können. Dafür wollen sie Vorsorge treffen und befürworten daher das Prinzip der Maximierung der Aussichten der niedrigsten sozialen Position (Differenz- oder Maximin-Prinzip).

Rawls führt die Voraussetzung individueller Risikoaversion aber nicht direkt in die ursprüngliche Situation ein. Sie ergibt sich aus seinen anderen Annahmen: der 'Schleier des Nicht-Wissens' bedeutet, daß die Personen ihre 'psychologische Ausstattung' nicht kennen und damit auch nicht ihre Haltung zum Risiko. Die Unsicherheit, nicht zu wissen, welche Position man einnehmen wird, verstärkt sich dadurch, daß auch

nicht bekannt ist, welche Risikobereitschaft man gegenüber dieser Unsicherheit haben wird. Hinzu kommt, daß das Prinzip, über das zu entscheiden ist, endgültig sein soll, also nicht geändert werden kann, wenn der Schleier des Nicht-Wissens aufgehoben ist. Aus diesen Voraussetzungen folgt, daß die Beteiligten sich für ein Prinzip der Vorsicht entscheiden werden, so als würde ihnen ein Feind ihren Platz in der künftigen Gesellschaft zuweisen: das Differenzprinzip.

Die Beteiligten werden sich unter diesen Voraussetzungen auch überlegen, daß sie in der künftigen Gesellschaft einer religiösen, ethnischen oder politischen Minderheit angehören können. Daher muß ihnen daran liegen, daß die freie Ausübung der Religion, Rechte der Minderheiten, politische Meinungsfreiheit etc. garantiert sind. Sie werden daher ein System größtmöglicher Freiheiten für jedermann befürworten, das dem Differenzprinzip lexikographisch vorangestellt ist, weil keine materielle Besserstellung einen Verlust an Freiheiten aufwiegen kann. Die Formulierung des G-SWP in Abschnitt 1 umfaßt dieses vorangestellte Prinzip nicht, sondern nur das eigentliche Differenzprinzip.

b) Utilitaristisches Prinzip

Eine Konkretisierung der ursprünglichen Situation, die zum utilitaristischen Prinzip führt, hätte davon auszugehen, daß die Beteiligten bereit sind, ein gewisses Risiko auf sich zu nehmen. Sie stellen sich daher nicht vor, daß sie sich in der künftigen Gesellschaft am Ende der sozialen Leiter befinden würden, sondern daß sie mit gleicher Wahrscheinlichkeit jede soziale Position einnehmen könnten. Das etabliert ein Prinzip, wonach nicht die Wohlfahrt einer einzelnen (der niedrigsten) Position, sondern die Summe der Wohlfahrt aller Personen zu maximieren ist, eben das utilitaristische Prinzip.

Wie immer die Annahme individueller Risikobereitschaft in die ursprüngliche Situation eingeführt wird, es ist klar, daß die Situation dann nicht mehr vollständig fair im Rawlschen Sinne ist. Dennoch ist das daraus resultierende utilitaristische Prinzip ebenso anonym und neutral wie das Differenzprinzip.

Das utilitaristische Prinzip formuliert nicht im selben Sinne ein Verteilungskriterium wie das Differenzprinzip, denn eine Maximierung der Wohlfahrts- oder Nutzensumme besagt nichts über die Verteilung der Wohlfahrt auf die Individuen. Um dazu etwas sagen zu können, müssen zusätzliche Annahmen herangezogen werden. Üblicherweise geht man davon aus, daß der individuelle Nutzen aus einem Güterbündel bei zunehmender Menge zunimmt - und zwar mit abnehmender Rate. Es kommt nun darauf an, ob diese individuellen Nutzenverläufe sehr ähnlich oder gar gleich sind oder ob sie sich stark voneinander unterscheiden. Ist ersteres der Fall, führt die Anwendung des utilitaristischen Prinzips tendenziell zur Gleichverteilung der Wohlfahrt (das wäre eine faire Situation auch im Rawlsschen Sinne). Ist aber letzteres der Fall, so wird stets zugunsten der Person mit dem 'steileren' Nutzenverlauf verteilt. Erst wenn bei dieser Person ein Punkt erreicht ist, an dem ihr Nutzenzuwachs für eine weitere Einheit des Güterbündels kleiner wird als der Nutzenzuwachs von Personen mit flacherem Nutzenverlauf, werden letztere begünstigt.

Aus der Tatsache, daß die utilitaristische Konzeption mit einem einzigen Prinzip auskommt, da auch nur ein Grundgut vorausgesetzt wird (Wohlfahrt im Sinne individuellen Nutzens), ergibt sich im Blick auf die Rawlssche Konzeption das Problem, ob dieses Prinzip gesellschaftliche Grundgüter wie Rechte und Freiheiten berücksichtigen kann. Offenkundig ist dies nur so weit möglich wie solche Rechte und Freiheiten positiv in die individuellen Nutzensvorstellungen eingehen. Es gibt demnach eine Art trade-off zwischen Freiheit und Wohlfahrt, bei dem Freiheit zugunsten materieller Besserstellung geopfert werden kann.

Demgegenüber hat Harsanyi eine regel-utilitaristische Interpretation des Prinzips vorgeschlagen, die diese Schwierigkeit mildert.*) Ihrzufolge ist das utilitaristische Prinzip nicht auf einzelne Situationen oder Handlungen anzuwenden (Akt-Utilitarismus), sondern auf die handlungsleitende Regel, die in der Lage ist, langfristig die größtmögliche Wohlfahrts-summe zu sichern, wenn jeder ihr folgt (Regel-Utilitarismus). Damit ist der angesprochene trade-off zwar nicht ganz ausgeschlossen, es ist aber wesentlich schwieriger zu argumentieren, daß Freiheiten und Rechte etwas darstellen, das langfristig die gesellschaftliche Wohlfahrt mindert. Im übrigen wird dadurch auch der utilitaristische Wohlfahrtsbegriff verändert, der in dieser Interpretation auf den langfristig gedachten gesellschaftlichen Gesamtnutzen bezogen ist und nicht ausschließlich auf die materielle Besserstellung der Personen.

c) Konservatives Prinzip

Um zum konservativen Prinzip zu gelangen, müßte die ursprüngliche Situation auf eine Weise konkretisiert werden, daß die Beteiligten bereit sind, auch ein hohes Risiko einzugehen. Daraus würde - entscheidungstheoretisch gesehen - die Regel der Maximierung maximal erreichbaren Nutzens folgen. Die Beteiligten hätten sich vorzustellen, daß sie in der künftigen Gesellschaft in der höchsten sozialen Position sein könnten (das Risiko, daß dies dann nicht der Fall ist, würden sie annahmegemäß auf sich nehmen) und verständigen sich demnach auf ein Prinzip der Maximierung der Wohlfahrt der höchsten sozialen Position. Die Annahme wie das Prinzip sind erkennbar sehr problematisch. Die Verhaltensannahme der Risikofreude, auch wenn sie indirekt eingeführt wird, gestaltet die ursprüngliche Situation unfair im Sinne von Rawls. Dennoch ist auch dieses Prinzip anonym und neutral.

*) Vgl. hierzu Harsanyi (1977)

Ohne daß darüber in der Literatur schon ausreichend Klarheit herrscht, wird man annehmen können, daß zur Etablierung dieses Prinzips eine weitere, bislang unerwähnte Voraussetzung der Rawlsschen Konstruktion geändert werden muß. Dort war davon ausgegangen worden, daß die Verteilung der Fähigkeiten und Talente auf die Individuen das Resultat einer 'natürlichen Lotterie' ist. Daher hat keiner ein moralisches Recht auf sein Talent, bzw. nur soweit, wie es der gesellschaftlichen Wohlfahrt dient. Demgegenüber müßte die das konservative Prinzip stützende Annahme die sein, daß das Individuum über seine Fähigkeiten und Talente selbst frei verfügen kann. Das kann allerdings ein Prinzip der Maximierung der Wohlfahrt der am besten gestellten, weil talentiertesten Person nur unvollkommen rechtfertigen. Es ließe sich besser verteidigen, wenn dem Prinzip ein analoges Prinzip zur Seite gestellt wäre, das die Verteilung der Pflichten und Aufgaben regelt - und zwar in der Weise, daß der höchsten sozialen Position auch die meisten Pflichten und Aufgaben zugewiesen werden, also ein Prinzip der Maximierung der Pflichten der höchsten sozialen Position. Erst dann könnte eine auch im Rawlsschen Sinne faire Situation gegeben sein.

4. ABLEITUNG MITTELS 'EXTENDED SYMPATHY'

Sollen die Sozialen Wohlfahrtsprinzipien mit Hilfe der Denkfigur der 'extended sympathy', d.h. des 'Sich-Hineinversetzens-in-die-Lage-anderer', abgeleitet werden, so benötigen wir dazu formal die Möglichkeit, einen Vergleich der sozialen Zustände bezogen auf Personen anstellen zu können. Wir führen dazu die Bezeichnung (x, i) dafür ein, daß man sich im sozialen Zustand x in der Lage der Person i befindet. Jede Person ordnet für sich die verschiedenen (x, i) , (y, j) etc., so daß sich individuelle erweiterte Ordnungen \bar{R}_i , definiert auf dem kartesischen Produkt der Menge der sozialen Zustände X und der Menge der Individuen N , ergeben. Diese können z.B. die Form $(x, i) \bar{R}_i (y, j)$ annehmen, d.h. Person i findet es mindestens so gut, in der eigenen Lage im sozialen Zustand x zu sein, wie in der Lage der Person j im sozialen Zustand y , aber auch die Form $(x, j) \bar{R}_i (y, j)$ oder $(x, i) \bar{R}_i (x, j)$.

Mit dieser Vergleichsmöglichkeit ist zunächst wenig gewonnen, wenn wir davon ausgehen, daß jeder zwar solche Vergleiche anstellt und sich in die Lage anderer versetzt, dabei aber vom eigenen Standpunkt aus urteilt, denn dann können ganz unterschiedliche Ordnungen \bar{R}_i entstehen. Sollen die individuellen erweiterten Ordnungen übereinstimmen, müssen wir darüber hinaus voraussetzen, daß jeder sich beim Hineinversetzen in die Lage anderer auch die Auffassung und den Standpunkt der jeweiligen anderen Person zu eigen macht.

Dabei sind drei Möglichkeiten zu unterscheiden:

(a) Es werden unterschiedliche soziale Zustände vom Standpunkt einer Person aus verglichen, also (x, i) mit (y, i) oder (x, j) mit (y, j) . Nach unserer Voraussetzung muß jede Person, die einen solchen Vergleich anstellt, ihn vom Standpunkt der Person i oder j aus durchführen, also faktisch deren Auffassung hinsichtlich x und y übernehmen, kann aber

auch darauf zählen, daß die eigene Auffassung von den anderen Personen übernommen wird, d.h. es ist $\forall i$:

$$(x, i) \bar{R}_i (y, i) \Rightarrow (x, i) \bar{R}_j (y, i) \Rightarrow \\ (x, i) \bar{R}_k (y, i) \text{ etc.}$$

(b) Es werden unterschiedliche soziale Zustände vom Standpunkt verschiedener Personen aus verglichen, also (x, i) mit (y, j) oder (x, j) mit (y, i) . In dem Fall muß (x, i) , beurteilt vom Standpunkt von i aus, verglichen werden mit (y, j) vom Standpunkt von j aus. Diese Vergleiche müssen, unabhängig davon, wer sie durchführt, ebenfalls zu denselben Resultaten führen, denn die (möglicherweise unterschiedlichen) Auffassungen von i und j sind in den Vergleich eingegangen, d.h. es ist $\forall i, j$:

$$(x, i) \bar{R}_i (y, j) \Rightarrow (x, i) \bar{R}_j (y, j) \Rightarrow (x, i) \bar{R}_k (y, j) \text{ etc.}$$

(c) Es werden gleiche soziale Zustände vom Standpunkt verschiedener Personen aus verglichen, also (x, i) mit (x, j) oder (y, i) mit (y, j) . Für diesen Vergleich gilt, wie unter (b), daß (x, i) , beurteilt vom Standpunkt von i aus, zu vergleichen ist mit (x, j) , beurteilt vom Standpunkt von j aus. Wie bei (b) muß dann $\forall i, j$ gelten:

$$(x, i) \bar{R}_i (x, j) \Rightarrow (x, i) \bar{R}_j (x, j) \Rightarrow (x, i) \bar{R}_k (x, j) \text{ etc.}$$

Alle drei Arten von Vergleichen führen unter unserer Voraussetzung zu übereinstimmenden Resultaten, unabhängig davon, welche Personen sie durchführen. Die individuellen Ordnungen \bar{R}_i sind demnach identisch und bilden eine einzige allgemeine erweiterte Ordnung \bar{R} : $\bar{R}_i = \bar{R}_j = \dots = \bar{R}$.

Einer dieser Vergleiche liegt im übrigen auch dem von Kohlberg entwickelten Gedanken der 'Reversibilität' moralischer Urteile zugrunde: Urteile gelten danach nur dann als moralisch relevant, wenn sie auch nach dem Hineinversetzen in

die Lage anderer aufrechterhalten werden können.*) Genau genommen setzt Kohlberg dafür nur einen Vergleich des Typs (a) voraus, auf dem auch die Goldene Regel basiert. Es ist dann möglich, zu einem eindeutigen Schluß zu gelangen, z.B. daß x übereinstimmend y vorgezogen wird, wenn $(x, i) \bar{P}_i (y, i)$ und $(x, i) \bar{P}_j (y, i)$ sowie $(x, j) \bar{P}_i (y, j)$ und $(x, j) \bar{P}_j (y, j)$ für die beiden Personen i und j ist.

Die Idee der 'Reversibilität' wie die Goldene Regel greifen damit nur den unproblematischen Fall auf, in dem in der erweiterten Ordnung \bar{R} alle (x, i) , (x, j) , (x, k) etc. übereinstimmend allen (y, i) , (y, j) , (y, k) etc. vorgezogen werden. Wir können das aber nicht als selbstverständlich voraussetzen, sondern müssen auch Fälle berücksichtigen, in denen aufgrund von \bar{R} übereinstimmend (x, i) vor (y, j) , zugleich aber (y, i) vor (x, j) vorgezogen wird. Es stellt sich also das Problem, wie die allgemeine erweiterte Ordnung \bar{R} in eine Ordnung der sozialen Zustände umgeformt werden kann. Diese Umformung soll ein Vertragsprinzip leisten, das damit eine Funktion F ist, die eine Ordnung \bar{R} auf dem kartesischen Produkt $X \times N$ in eine Ordnung R auf der Menge X überführt, so daß $R = F(\bar{R})$.

Nun sind Ordnungen \bar{R} so aufgebaut, daß ihre Umformung in eine Ordnung R nur auf ordinaler Basis erfolgen kann, denn aufgrund einer Ordnung \bar{R} wissen wir nur, daß ein Individuum z.B. in einem sozialen Zustand besser gestellt ist als ein anderes Individuum, nicht aber um wieviel besser. Da letzteres für viele Fälle wichtig ist, müssen wir die Möglichkeit einer kardinalen Bewertung der sozialen Zustände bezogen auf Personen (x, i) , (y, j) etc. offen halten und die Definition des Vertragsprinzips entsprechend erweitern.

Wir ersetzen dazu den Vergleich $(x, i) \bar{R}_i (y, j)$ durch eine Wohlfahrtsbewertung der Person i , so daß $W(x, i) \geq W(y, j)$ bedeutet: für i ist die Wohlfahrt aus x für sie selbst min-

*) Siehe dazu Kohlberg (1979)

destens so groß wie die Wohlfahrt aus y für j . Die individuellen erweiterten Ordnungen \bar{R}_i werden also durch individuelle erweiterte Wohlfahrtsfunktionen \bar{W}_i ersetzt, die reellwertige Funktionen auf dem kartesischen Produkt $X \times N$ sind, wobei $W(\cdot, i)$ als individuelle Funktion auf der Menge X ein Teil der Funktion \bar{W}_i ist. Nach den obigen Voraussetzungen müssen die Wohlfahrtsfunktionen \bar{W}_i für alle i übereinstimmen (nicht immer aber die $W(\cdot, i)$, so daß $\bar{W}_1 = \bar{W}_2 = \dots = \bar{W}$. Analog zu unseren bisherigen Festlegungen ist ein Vertragsprinzip dann eine Funktion f , die die allgemeine erweiterte Wohlfahrtsfunktion \bar{W} in eine Ordnung R der sozialen Zustände umformt, so daß $R = f(\bar{W})$.

Die Frage ist nun, welche Bedingungen vernünftigerweise an die Funktion f , d.h. an die Umformung der Wohlfahrtsfunktion \bar{W} in eine Ordnung R zu stellen sind. Es wird sich zeigen, daß eine Gruppe plausibler Bedingungen bereits ausreicht, die Menge der denkbaren Funktionen f soweit einzugrenzen, daß nur mehr das SU-SWP, das LG-SWP und das LK-SWP übrig bleibt.

Die erste Bedingung geht davon aus, daß jede logisch mögliche Wohlfahrtsfunktion \bar{W} zugelassen sein muß (Bedingung U des unbeschränkten Definitionsbereichs).

Bedingung U:

Der Definitionsbereich der Funktion f umfaßt alle logisch möglichen Wohlfahrtsfunktionen \bar{W} .

Die nächste Bedingung soll verhindern, daß sich die Ordnung R verändert, wenn die Personen in der Wohlfahrtsfunktion \bar{W} ihre Positionen tauschen (Bedingung A der Anonymität).

Bedingung A:

Sei σ jede beliebige Permutation der Menge der Individuen N . Für zwei Wohlfahrtsfunktionen \bar{W}' und \bar{W}'' ist $R' = R''$, wenn für \bar{W}' und \bar{W}'' gilt, daß $\forall i \in N, \forall x \in X: W'(x, i) = W''(x, \sigma(i))$.

Weiterhin soll ein sozialer Zustand als mindestens so gut

gelten wie ein anderer, wenn alle Personen ihn mindestens so gut finden, und als besser, wenn ihn darüber hinaus wenigstens eine Person vorzieht (Pareto-Bedingung).

Bedingung P:

$\forall x, y \in X$ ist xRy , wenn $\forall i \in N: W(x, i) \geq W(y, i)$; ist außerdem für wenigstens ein $j \in N: W(x, j) > W(y, j)$, dann ist xPy .

Die nächste Bedingung soll garantieren, daß sich die aus der Umformung von \bar{W} gewonnene Ordnung R hinsichtlich eines bestimmten Paares von sozialen Zuständen nicht ändert, wenn sich die Wohlfahrtsfunktion \bar{W} in bezug auf eine der beiden und eine dritte ändert. Die Umformung soll also unabhängig von dritten, irrelevanten sozialen Zuständen sein.

Bedingung I:

Seien \bar{W}' und \bar{W}'' zwei Wohlfahrtsfunktionen und sei Y ein Paar sozialer Zustände als Teilmenge von X . Ist $\bar{W}' = \bar{W}''$ auf $Y \times N$, dann ist für $Y: R' = R''$.

Weiter sollen zur Umformung von \bar{W} die $W(\cdot, i), W(\cdot, j)$ etc. miteinander vergleichbar sein. Wir setzen hier vollständige Vergleichbarkeit (V) voraus.

Bedingung V:

Für zwei Wohlfahrtsfunktionen \bar{W}' und \bar{W}'' ist $R' = R''$, wenn es zwei Zahlen a und $b > 0$ gibt, so daß $\forall i \in N$ und $\forall x \in X: W'(x, i) = a + bW''(x, i)$.

Schließlich führen wir noch eine Bedingung ein, wonach alle Personen unberücksichtigt bleiben, die sich mit den betrachteten sozialen Zuständen genau gleich gut stellen (Bedingung T der Trennung von indifferenten Personen).

Bedingung T:

Für \bar{W}' und \bar{W}'' ist $R' = R''$ stets dann, wenn sich die Menge N in zwei Teilmengen M und H unterteilen läßt derart, daß

$\forall i \in M, \forall x \in X: W'(x, i) = W''(x, i)$, während $\forall h \in H, \forall x, y \in X:$
 $W'(x, h) = W'(y, h)$ und $W''(x, h) = W''(y, h)$.

Wir müssen nun die eingangs eingeführten SWP für erweiterte Wohlfahrtsfunktionen umformulieren. Sie lauten dann:

SU-SWP: $\forall x, y \in X$ ist xPy , wenn
 $\sum_i W(x, i) > \sum_i W(y, i)$

LG-SWP: $\forall x, y \in X$ ist xPy dann und nur dann, wenn $\exists r,$
 $1 \leq r \leq n$, so daß $\forall i < r: W(x, i(x)) = W(y, i(y))$
und $W(x, r(x)) > W(y, r(y))$

LK-SWP: $\forall x, y \in X$ ist xPy dann und nur dann, wenn $\exists r,$
 $1 \leq r \leq n$, so daß $\forall i > r: W(x, i(x)) = W(y, i(y))$
und $W(x, r(x)) > W(y, r(y))$

Für das LG-SWP wie das LK-SWP gilt, wie in Abschnitt 1, daß $i(x)$ die i -niedrigste Wohlfahrtsposition bezüglich x ist und $r(x)$ die r -niedrigste.

Einem Theorem von Deschamps und Gevers zufolge sind die angeführten Bedingungen notwendig und hinreichend dafür, daß die Funktion f nur eine dieser drei SWP sein kann, womit die gemeinsame axiomatische Charakterisierung dieser SWP gegeben wäre. *)

Theorem 1:

Genügt eine Funktion f den Bedingungen U, A, P, I, V und T, dann kann sie nur das SU-SWP, das LG-SWP oder das LK-SWP sein.

Fragen wir nun, was die drei SWP voneinander unterscheidet, so stoßen wir auf die folgenden verteilungsrelevanten Kriterien.

*) Für den Beweis siehe Deschamps und Gevers (1978)

Utilitaristisches Kriterium (UK):

$\forall x, y \in X$ und $\forall i, j \in N$ ist xPy stets dann, wenn $\forall g \in (N - \{i, j\})$:
 $W(x, g) = W(y, g)$ und $W(x, i) + W(x, j) > W(y, i) + W(y, j)$

Gerechtes Kriterium (GK):

$\forall x, y \in X$ und $\forall i, j \in N$ ist xPy stets dann, wenn $\forall g \in (N - \{i, j\})$:
 $W(x, g) = W(y, g)$ und $W(y, i) < W(x, i) < W(x, j) < W(y, j)$

Konservatives Kriterium (KK):

$\forall x, y \in X$ und $\forall i, j \in N$ ist xPy stets dann, wenn $\forall g \in (N - \{i, j\})$:
 $W(x, g) = W(y, g)$ und $W(x, i) < W(y, i) < W(y, j) < W(x, j)$

Wie das nachfolgende Theorem zeigt, charakterisieren die Kriterien UK, GK und KK den Unterschied der SWP. Sie ersetzen die Bedingungen V und T, während die SWP hinsichtlich der anderen Bedingungen übereinstimmen.*)

Theorem 2:

Genügt eine Funktion f den Bedingungen U, A, P und I, dann ist sie ein SU-SWP genau dann, wenn sie außerdem UK gehorcht, ein LG-SWP genau dann, wenn sie zusätzlich GK erfüllt, und ein LK-SWP genau dann, wenn sie außerdem KK genügt.

Die axiomatische Charakterisierung des gerechten, utilitaristischen und konservativen SWP durch Theorem 2 wirkt zunächst trivial, weil sie nicht mehr zu besagen scheint, als daß sich diese Vertragsprinzipien durch eben das Verteilungskriterium voneinander unterscheiden, das für sie konstitutiv ist. Betrachten wir aber die Bedingungen, in denen sie übereinstimmen, so konnten d'Aspremont und Gevers zeigen, daß die Bedingungen U, I und P die folgende Neutralitätsbedingung implizieren.**)

*) Für den Beweis siehe Deschamps und Gevers (1978)

***) Für das entsprechende Theorem und den Beweis dazu siehe d'Aspremont und Gevers (1977)

Bedingung N:

Ist für zwei Paare von sozialen Zuständen x, y und $w, z \in X$ für zwei Wohlfahrtsfunktionen \bar{W}' und \bar{W}'' und $\forall i \in N: W'(x, i) = W''(w, i)$ und $W'(y, i) = W''(z, i)$, dann ist $xR'y \Leftrightarrow wR''z$.

Diese Bedingung ist von erheblicher Bedeutung. Sie besagt, daß ein SWP nicht zwischen den sozialen Zuständen diskriminieren darf: Stehen zwei Paare von sozialen Zuständen in zwei Wohlfahrtsfunktionen in derselben Stellung zueinander, dann müssen sie in den entsprechenden Ordnungen in der gleichen Stellung zueinander stehen. Damit hat die Neutralitätsbedingung bezüglich der sozialen Zustände eine ähnliche Funktion wie die Anonymitätsbedingung bezüglich der Personen: sie soll verhindern, daß einzelne soziale Zustände wegen bestimmter Eigenschaften anders beurteilt werden als andere. Beide Bedingungen etablieren eine grundlegende Symmetrie ebenso zwischen Personen wie zwischen sozialen Zuständen; zusammen sichern sie die ethische Verallgemeinerbarkeit (Universalisierbarkeit) des jeweiligen Prinzips, eine Forderung, die schon Kant mit seinem Kategorischen Imperativ gestellt hatte und die den doppelten Aspekt der Unparteilichkeit gegenüber Personen wie des gleichen Beurteilungsmaßstabs hinsichtlich sozialer Zustände impliziert.

Dem erwähnten Resultat von d'Aspremont und Gevers zufolge können wir, U und P vorausgesetzt, in Theorem 2 die Bedingung I durch N ersetzen. Es zeigt sich damit, daß die drei SWP übereinstimmend die Bedingungen A und N erfüllen. Theorem 2 besagt also nicht weniger, als daß die drei Verteilungskriterien GK, UK und KK ethisch verallgemeinerbar sind. Das heißt aber umgekehrt, daß die Forderung der ethischen Verallgemeinerbarkeit nicht ausreicht, zwischen den Verteilungskriterien zu diskriminieren.

5. ABLEITUNG MITTELS INTERPERSONELLER VERGLEICHBARKEIT

Diese Art der Ableitung geht im Unterschied zur obigen davon aus, daß die Individuen je für sich die sozialen Zustände ordinal oder kardinal ordnen (siehe Abschnitt 1). Dann ergeben sich die persönlichen Wohlfahrtsfunktionen W_i , definiert auf der Menge der sozialen Zustände X , die zusammen ein Wohlfahrtsprofil $\underline{W} = \langle W_1, \dots, W_n \rangle$ bilden. Ein SWP ist dann eine Funktion f , so daß $R = f(\underline{W})$. Unterstellen wir nun, daß die individuellen W_i auf je spezifische Weise miteinander verglichen werden können, dann lassen sich die SWP durch solche Annahmen charakterisieren, ohne daß auf Verteilungskriterien zurückgegriffen werden muß.

Nehmen wir zunächst an, die W_i seien ordinal vergleichbar, so daß sich mindestens sagen läßt, ob ein Individuum i im sozialen Zustand x besser oder schlechter steht als ein anderes im selben oder einem anderen Zustand (Bedingung OV der ordinalen Vergleichbarkeit).

Bedingung OV:

Für zwei Wohlfahrtsprofile \underline{W}' und \underline{W}'' ist $f(\underline{W}') = f(\underline{W}'')$, wenn es eine positive, strikt monotone Transformation ϕ gibt, so daß $\forall i \in N: W'_i = \phi W''_i$.

Diese Bedingung reicht bereits hin, daß die individuellen W_i im Profil \underline{W} nicht mehr unverbunden nebeneinander stehen, sondern gewissermaßen ineinander geschoben werden können. Das Profil \underline{W} ist dann mit der erweiterten Ordnung \bar{R} identisch.

Hinsichtlich der kardinalen Vergleichbarkeit nehmen wir erst den Fall, daß die Maßeinheit der individuellen Wohlfahrt für alle Personen übereinstimmt, nicht aber der Ursprung oder Nullpunkt (Bedingung EV der Einheits-Vergleichbarkeit).

Bedingung EV:

Für zwei Wohlfahrtsprofile \underline{W}' und \underline{W}'' ist $f(\underline{W}') = f(\underline{W}'')$, wenn es n Zahlen a_1 bis a_n und eine Zahl $b > 0$ gibt, so daß $\forall i \in N$: $W'_i = a_i + bW''_i$.

Damit lassen sich die individuellen Wohlfahrtsgewinne oder -verluste aus sozialen Zuständen kardinal vergleichen, ohne daß aber bekannt wäre, auf welchem Wohlfahrtsniveau sie angesiedelt sind. Soll zusätzlich Letzteres kardinal vergleichbar sein, gelangt man zur vollständigen Vergleichbarkeit (VV), bei der die Maßeinheit und der Nullpunkt der individuellen Wohlfahrt interpersonell übereinstimmen.

Bedingung VV:

Für zwei Wohlfahrtsprofile \underline{W}' und \underline{W}'' ist $f(\underline{W}') = f(\underline{W}'')$, wenn es zwei Zahlen a und $b > 0$ gibt, so daß $\forall i \in N$: $W'_i = a + bW''_i$.

Zur axiomatischen Charakterisierung der SWP unter Verwendung dieser Bedingungen müssen nun noch die Bedingungen U, A, P, I und T für persönliche Wohlfahrtsfunktionen W_i umformuliert werden.

Bedingung U:

Der Definitionsbereich der Funktion f umfaßt alle logisch möglichen Profile \underline{W} .

Bedingung A:

Sei σ jede beliebige Permutation der Menge der Individuen N . Für zwei Wohlfahrtsprofile \underline{W}' und \underline{W}'' ist $f(\underline{W}') = f(\underline{W}'')$, wenn für \underline{W}' und \underline{W}'' gilt, daß $\forall i \in N$: $W'_i = W''_{\sigma(i)}$.

Bedingung P:

$\forall x, y \in X$ ist xRy , wenn $\forall i \in N$: $W_i(x) \geq W_i(y)$; gibt es darüber hinaus mindestens ein $j \in N$, so daß $W_j(x) > W_j(y)$, dann ist xPy .

Bedingung T:

Für \underline{W}' und \underline{W}'' ist $R' = R''$ stets dann, wenn sich die Menge N in zwei Teilmengen M und H unterteilen läßt derart, daß $\forall i \in N$, $\forall x \in X: W'_i(x) = W''_i(x)$, während $\forall h \in H, \forall x, y \in X: W'_h(x) = W'_h(y)$ und $W''_h(x) = W''_h(y)$.

Bedingung I:

Ist für zwei Wohlfahrtsprofile \underline{W}' und \underline{W}'' für irgendein Paar $x, y \in X$ und $\forall i \in N: W'_i(x) = W''_i(x)$ und $W'_i(y) = W''_i(y)$, dann ist $R' = R''$ für das Paar x, y .

Wie wir aufgrund von Theorem 1 wissen, sind diese Bedingungen notwendig und hinreichend dafür, daß die Funktion f eines der drei SWP (SU-SWP, LG-SWP, LK-SWP) ist, wenn außerdem vollständige Vergleichbarkeit vorausgesetzt werden kann. Vollständige Vergleichbarkeit vermag also offenbar nicht zwischen den Vertragsprinzipien zu diskriminieren. Das ist aber möglich, wenn V (bzw. VV) durch EV und OV ersetzt wird. Dann gilt das folgende Theorem von d'Aspremont und Gevers.*)

Theorem 3:

Genügt eine Funktion f den Bedingungen U, A, P, I und T , dann ist sie das U-SWP genau dann, wenn sie außerdem EV erfüllt, und das LG-SWP oder das LK-SWP genau dann, wenn sie zusätzlich OV gehorcht.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, daß wir in diesem Rahmen auch die nicht-lexikographischen Versionen des gerechten und des konservativen Vertragsprinzips charakterisieren können, wenn wir die (strikte) Pareto-Bedingung zur Bedingung P^* abschwächen.

*) Für den Beweis siehe d'Aspremont und Gevers (1977)

Bedingung P*:

$\forall x, y \in X$ ist xRy , wenn $\forall i \in N: W_i(x) \geq W_i(y)$.

Wie von Rothkirch gezeigt hat, gilt dann^{*)}

Theorem 4:

Erfüllt eine Funktion f die Bedingungen U, A, P*, I und T, dann ist sie das U-SWP genau dann, wenn sie auch EV gehorcht, und das G-SWP oder das K-SWP genau dann, wenn sie außerdem OV gehorcht.

Auf den ersten Blick erscheint es überraschend, daß sich die Sozialen Wohlfahrtsprinzipien ohne Rückgriff auf Verteilungskriterien durch spezifische Vergleichsannahmen charakterisieren lassen. Der Grund dafür liegt darin, daß diese Annahmen nur ganz bestimmte Informationen hinsichtlich der persönlichen Wohlfahrtsfunktionen zulassen und andere ausschließen.

So besagt die Einheits-Vergleichbarkeit, daß zwar die individuellen Wohlfahrtsgewinne (oder -verluste) aus den sozialen Zuständen erfaßt werden können, eine Berücksichtigung der jeweiligen Wohlfahrtsniveaus aber ausgeschlossen ist. Das läßt nur eine utilitaristische Wohlfahrtsaddition zu, die ganz davon absieht, daß manche Personen wohlfahrtsmäßig schlechter (oder besser) gestellt sind als andere, welche Gewinne auch immer ihnen eine Erhöhung der Wohlfahrtssumme bringen mag (wir hatten die mangelnde Verteilungssensibilität des utilitaristischen Prinzips schon in Abschnitt 2 notiert). Damit ist dem gerechten und dem konservativen Vertragsprinzip die Informationsgrundlage entzogen.

Umgekehrt schaltet die ausschließliche Beachtung der Wohlfahrtsniveaus der Individuen bei ordinaler Vergleichbarkeit jede Berücksichtigung von Wohlfahrtsgewinnen aus, macht also

*) Für den Beweis siehe von Rothkirch (1978)

utilitaristische Vertragsprinzipien unmöglich und läßt nur ein Prinzip zu, das auf Verbesserungen des Wohlfahrtsniveaus entweder der am schlechtesten oder der am besten gestellten Person angelegt ist, da wegen Bedingung T mittlere Positionen unbeachtet bleiben.

Der Ausschluß bestimmter Prinzipien durch spezifische Informationsvorgaben ist unter ethischem Gesichtspunkt nicht sehr überzeugend. Dennoch haben die Vergleichsannahmen ethische Bedeutung. Das zeigt sich bei den Verteilungskriterien im Zusammenhang mit Theorem 2, denn diese reduzieren die postulierte vollständige Vergleichbarkeit faktisch auf einen Wohlfahrtsniveauvergleich (im Falle des gerechten und konservativen Kriteriums) oder auf einen Vergleich der Wohlfahrtsgewinne (im Falle des utilitaristischen Kriteriums). Was Theorem 3 und 4 verdeutlichen, ist letztlich, daß die Nicht-Verfügbarkeit bestimmter Informationen die Anwendung des einen oder des anderen Prinzips auszuschließen vermag. Dabei hat die diskriminierende Kraft der Vergleichsannahmen ihre Grenzen. Das zeigt sich daran, daß die Bedingung OV zwischen dem diametral entgegengesetzten gerechten und konservativen Prinzip nicht unterscheiden kann.

6. LITERATUR

D'Aspremont, Claude, und Gevers, Louis: Equity and the Informational Basis of Collective Choice, in: Review of Economic Studies, Bd. 44, 1977, S. 199 - 209.

Deschamps, Robert, und Gevers, Louis: Leximin and Utilitarian Rules - A Joint Characterization, in: Journal of Economic Theory, Bd. 17, 1978, S. 143 - 163.

Gaertner, Wulf: Rawlsianism, Utilitarianism, and Profiles of Extended Orderings, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 137, 1981, S. 78 - 96.

Harsanyi, John C.: Rule Utilitarianism and Decision Theory, in: Erkenntnis, Bd. 11, 1977, S. 25 - 53.

Kohlberg, Lawrence: Justice as Reversibility, in Laslett, Peter, und Fishkin, James, Hrsg.: Philosophy, Politics and Society, 5. Serie, New Haven 1979, S. 257 - 272.

Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/Main, 1975.

Rothkirch, Christoph von: Axiomatic Definition and Comparison of Three Aggregation Rules in Cardinal Social Choice Theory, in: Statistische Hefte, Bd. 19, 1978, S. 25 - 43.

Sen, Amartya: On Weights and Measures - Informational Constraints in Social Welfare Analysis, in: Econometrica, Bd. 45, 1977, S. 1539 - 1572.